

Parkhaus

Einstellbedingungen

Preisliste

bis 2 Stunden		5,00 €
bis 7 Stunden	je angefangene Stunde	2,50 €
8 Stunden bis 24 Stunden	Tagessatz	20,00 €

2 Tage	30,- €	6 Tage	60,- €	10 Tage	84,- €
3 Tage	39,- €	7 Tage	66,- €	11 Tage	90,- €
4 Tage	47,- €	8 Tage	72,- €	12 Tage	96,- €
5 Tage	54,- €	9 Tage	78,- €	13 Tage	102,- €
				14 Tage	108,- €

15 Tage bis 21 Tage	114,- €
jede weitere angefangene Woche zuzüglich	15,- €

Bei auftretenden Problemen wenden Sie sich bitte an die Parkplatzaufsicht im Parkhaus, Ebene 0.

Vertragsform

1. Mit der Annahme des Parkscheines kommt ein Mietvertrag über einen Kraftfahrzeug-Einstellplatz zustande. Gleichzeitig werden die Einstellbedingungen und die Flughafenbenutzungsordnung als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages durch den Mieter anerkannt.
2. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Kraftfahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten.
3. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Personenkraftwagen (Pkw) eingestellt werden. Das Einfahren oder die Benutzung mit nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Pkw, mit Pkw mit Anhängern, mit anderen Kraftfahrzeugen sowie mit Krafträdern, Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Skateboards u. ä. ist nicht gestattet. Die Fahrzeughöhe darf 2 m und die maximale Fahrzeuglänge 5,10 m nicht überschreiten. Das im Parkhaus zugelassene Maximalgewicht des Fahrzeuges beträgt 2,5 t.

Parkplatzmietpreis – Parkdauer

1. Der Mietpreis ist aus der o. g. Preisliste ersichtlich. Er stellt das Entgelt für die Überlassung eines Kraftfahrzeug-Einstellplatzes dar und ist unmittelbar vor dem Verlassen des Parkplatzes grundsätzlich in bar zu entrichten.
2. Der Vermieter akzeptiert auch die Zahlung mittels Einzugsermächtigung über Maestro-Karte (vormals EC-Karte) mit Magnetstreifen. Durch Nutzung der Maestro-Karte bei der Zahlung erteilt der Mieter oder derjenige, der für ihn den Mietpreis entrichtet, dem Vermieter die Ermächtigung, den Mietpreis von dem Konto einzuziehen, auf das die Maestro-Karte bezogen ist. Gleichzeitig wird die bezogene Bank unwiderruflich angewiesen, im Fall der Nichteinlösung der Lastschrift, dem Vermieter Namen und Anschrift des Maestro-Karteninhabers mitzuteilen. Die Kosten der Rücklastschrift sowie sämtliche Kosten zur Ermittlung des Mietpreisschuldners trägt der Inhaber der Maestro-Karte.
3. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Daher hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrt zu verlassen. Hält er sich dabei länger in der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
4. Die Dauer der Parkzeit ist auf einen Monat, beginnend mit dem Tag der Einstellung, begrenzt. Nach Ablauf der **Höchsteinstelldauer von einem Monat** ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

Einstellen und Abholen des Fahrzeuges

1. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien abzustellen. Das Fahrzeug muss auf den markierten Einstellplätzen so abgestellt werden, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Bei Zuwiderhandlungen hat der Vermieter das Recht, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.
2. Der Mieter kann - sofern ihm der Vermieter oder dessen Mitarbeiter keinen bestimmten Abstellplatz zuweisen - unter den freien nicht reservierten Plätzen einen Abstellplatz wählen. Er hat dabei den für die Verkehrsführung angebrachten Leitlinien zu folgen.
3. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm die Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind.
4. Das abgestellte Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.

5. Die in der Parkierungsanlage angebrachten Verkehrszeichen und Schilder sind zu beachten. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit 10 km/h bewegt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
6. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen zu reparieren oder zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle einzufüllen oder abzulassen sowie Verunreinigungen herbeizuführen.
7. Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe des Parktickets und vorherige Zahlung des Mietpreises gestattet. Über die Höhe der bezahlten Miete erhält der Mieter auf Wunsch eine Quittung.

Bei Verlust des Parktickets beträgt der Mietpreis mindestens 114,- €. Die tatsächliche Parkzeit ist in jedem Fall glaubhaft zu machen.

Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges

1. Der Vermieter kann auf Kosten des Mieters das Fahrzeug von dem Parkplatz abschleppen lassen, wenn
 - a) die festgelegte Höchstparkdauer überschritten ist,
 - b) das eingestellte Fahrzeug den Betrieb des Parkplatzes gefährdet, wie z.B. durch Auslaufen von Flüssigkeiten
 - c) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit stillgelegt wird
2. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

Haftung

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des Parkplatzes unter Vorzeigen von Parkticket oder Quittung angezeigt wird.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet der Vermieter auch bei Fahrlässigkeit. Die Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht den Fahrzeuginhalt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.“

Wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarung andere Gegenstände als Kraftfahrzeuge auf dem gemieteten Parkplatz abgestellt werden, so beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Anwendbares Recht – Gerichtsstandvereinbarung - Übersetzung

1. Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Grund, der Sitz der Vermieterin vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
2. Auf diesen Vertrag finden die Bestimmungen des deutschen Rechts Anwendung.
3. Im Fall der Übersetzung der Vertragsbedingungen bleibt allein die deutsche Fassung rechtsverbindlich.
4. Der Vermieter bittet, alle Wünsche und Beschwerden an folgende Stelle zu richten:

Flughafen Dresden GmbH
Flughafenstraße
01109 Dresden